Stadt Kriens **Stadtrat**

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

kriens

Erlass der Reglemente über das Dienstverhältnis und die Pensionsordnung des Stadtrates, 1. Lesung; mit Behandlung der Motion Camenisch: Anpassung des Besoldungsreglements des Gemeinderates (Nr. 108/2018)

Bericht und Antrag an den Einwohnerrat Kriens
Nr. 022/2021

vom 27. Januar 2021

Mediensperrfrist bis 3. Februar 2021, 16.00 Uhr

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammenfassung

a. Ausgangslage
Die Anstellungsbedingungen für die Mitglieder des Stadtrates sind im Besoldungsreglement Stadtrat Kriens vom 28. Januar 1999 geregelt. Dieses Besoldungsreglement wurde durch den Einwohnerrat erlassen. Es sieht für die fünf Mitglieder der Exekutive einen Stellenumfang von 400 % vor. Das Pensum von 400 Stellenprozenten wurde per 1. Januar 2000 eingeführt. Damals wurden die Teilpensen im Gemeinderat von 40 auf 50 % angehoben. Letztmals wurden diese Teilpensen per 1. Januar 1990 von 20 auf 40 % erhöht. Somit galt bis Ende 1989 ein Stellenumfang für den Gemeinderat von 340 % und bis Ende 1999 waren es 380 %. Das Präsidium, der Gemeindeammann sowie der Sozialvorsteher waren Vollämter. Mit der Revision der Gemeindeordnung 2007 wurde ein Mindestumfang von 60 Stellenprozenten eingeführt, was dazu führte, dass es keine 100 %-Pensen mehr gab. Im Rahmen der Departementsreform 2016 hat sich der damalige Gemeinderat darauf geeinigt, dass alle Mitglieder über ein 80 %-Pensum verfügen sollen. Die Zuteilung der Tätigkeiten der Mitglieder des Stadtrates wurden demzufolge angepasst.

Die letzte materielle Anpassung des Reglements erfolgte aufgrund der von der SVP eingereichten Gemeindeinitiative „160‘000 Franken für ein 80 %-Pensum sind genug“ auf den 1. April 2018. Per 1. Januar 2019 erfolgten formelle Anpassungen aufgrund der Umbenennung zur Stadt Kriens.

Der Stadtrat hat dem Einwohnerrat mit B+A Nr. 183/2019 die Totalrevision des Besoldungsreglements für die 1. Lesung unterbreitet. Dabei schlug der Stadtrat eine Erhöhung der Pensen auf Total 500 Stellenprozente vor, sodass neu 5 Vollämter bestanden hätten. Einhergehend mit dieser Stellenaufstockung wurde auch eine Regelung für Nebenämter und Mandate vorgeschlagen. Die Behandlung des B+A fand an der Einwohnerrats-Sitzung vom 28. März 2019 statt. Dabei wurde der Antrag nach einer intensiven Diskussion mit 16 : 11 Stimmen an den Stadtrat zurückgewiesen. Weiter wurde ein Bemerkungsantrag der KFG überwiesen, welcher verlangt, dass eine externe Analyse der operativen und strategischen Tätigkeiten des Stadtrates sowie die Führungsorganisation der Verwaltung unter Miteinbezug der KFG durchgeführt wird.

Um dem Bemerkungsantrag Genüge zu tun, setzte der Stadtrat eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der KFG, des Stadtrates und des Stadtschreibers ein, um die Grundlagen für eine Ausschreibung der entsprechenden Untersuchung zu erarbeiten. Aufgrund der Corona-Pandemie und der Gesamterneuerung der Mitglieder des Stadtrates 2020 – 24 wurden die Arbeiten der Arbeitsgruppe und die Auftragsvergabe im Mai 2020 im gegenseitigen Einverständnis gestoppt. Es war der Wunsch der Arbeitsgruppe, dass sich der neue Stadtrat der Thematik nochmals unverkrampft annähern und dem Parlament einen Vorschlag unterbreiten soll.

b. Gesamterneuerungswahlen
Im Rahmen der Gesamterneuerungswahlen 2020 wurden alle wiederkandidierenden Mitglieder des Stadtrates nicht mehr bestätigt. Der gesamte Stadtrat schied am 31. August 2020 aus dem Amt aus. Somit kamen per diesem Datum die Bestimmungen des Besoldungsreglementes vom 28. Januar 1999 sowie des Reglements über die Pensionsordnung des Stadtrates vom 13. Mai 2004 zur Anwendung.

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

Aufgrund des Alters und der geleisteten Amtsjahre des Stadtpräsidiums und der Mitglieder des Stadtrates wurden die Rentenansprüche berechnet. Gemäss den Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes für die Gemeinden (FHGG, SRL 160) mussten die zugesprochenen Überbrückungsrenten berechnet und als Einmalbelastung der Jahresrechnung 2020 belastet werden. Gesamthaft wird die Jahresrechnung 2020 aus diesem Grund mit Aufwendungen in der Höhe von Fr. 3'405'089.00 belastet, wobei aufgrund des bereits bekannten Rücktritts des ehemaligen Stadtpräsidenten ein Betrag von Fr. 1'000'000.00 als Rückstellung aus dem Restatement 2019 berücksichtigt war. Bei der Höhe der ausgewiesenen Überbrückungsrenten handelt es sich um den Maximal-Betrag. Sofern die ausgetretenen Mitglieder des Stadtrates Erwerbseinkommen erzielen, wird die Überbrückungsrente angepasst. Eine Reduktion der Rente erfolgt, wenn das erzielte Einkommen und die Rente zusammen mehr als das über die ganze Amtsdauer erzielte individuelle durchschnittliche Jahreseinkommen beträgt. Bei den Ruhegehältern des Stadtrates handelt es sich um gebundene Ausgaben.

c. Anpassungsbedarf

Der Stadtrat, welcher seit dem 1. September 2020 im Amt steht, hat sich rasch nach dem Amtsantritt mit der Thematik auseinandergesetzt. Neben den offenen Fragen bezüglich der Thematik der Pensen und der Nebenbeschäftigungen rückten auch Fragen bezüglich der Ruhegehälter und der Abgangsentschädigungen in den Vordergrund.

Der Stadtrat hat sich deshalb dazu entschieden, mit den vergangenen Diskussionen zwischen Einwohnerrat und Stadtrat abzuschliessen und stattdessen die gesamte Thematik neu und unverkrampft anzugehen. Zu diesem Zweck schlägt der Stadtrat dem Parlament den Erlass von zwei neuen Reglementen vor, welche das heutige Besoldungsreglement und die Pensionsordnung ersetzen sollen.

Mit diesen beiden Reglementen verfolgt der Stadtrat im Kanton Luzern neue Ansätze und begeht progressive Wege. So soll anstelle des heutigen Besoldungsreglements neu ein Dienstreglement treten, welches die verschiedenen offenen Fragen neu regelt und Lösungen aufzeigt, welche zum Wohl der Stadt sind, die berechtigten Interessen der Mitglieder des Stadtrates aber nicht ausser Acht lassen. Der Stadtrat ist überzeugt, dass mit diesem Reglement zeitgemässe Dienstbedingungen geschaffen werden, welche zukunftsfähig sind und vor allem auch den Grundgedanken der Departementsrefom 2016 mit einer klaren Trennung von operativen und strategischen Aufgaben aufnimmt.

Gerne hätte der Stadtrat dem Einwohnerrat im Zuge der Bearbeitung des Dienstreglements eine Amtszeitbeschränkung auf 4 Amtsperioden vorgeschlagen. Gemäss § 16 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (SRL 150) muss eine solche jedoch in der Gemeindeordnung geregelt werden. Im Rahmen einer nächsten Revision der Gemeindeordnung ist zu prüfen, ob eine solche Amtszeitbeschränkung eingeführt werden soll.

Mit der neu vorliegenden Pensionsordnung des Stadtrates ist ein vollständiger Paradigmawechsel verbunden. Anstelle der Sicherstellung einer Rente in Abhängigkeit von Alter und Dienstjahren tritt neu ein System, welches einzig und allein die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zum Ziel hat und sich an der Anzahl Dienstjahre bemisst. Dabei sollen, wenn immer möglich, Instrumente zur Anwendung gelangen, welche auch in der Privatwirtschaft für Führungskräfte zum Einsatz kommen. Mit Ausnahme einer AHV-Ersatzrente werden keine neuen Rentenansprüche mehr begründet. Stattdessen wird auf das in der Schweiz bewährte System der BVG-Vorsorge abgestützt.

Der Paradigmawechsel zeigt auch finanzielle Auswirkungen. Vergleichsrechnungen zeigen, dass inskünftig mit maximalen Kosten von rund 1/3 beim Austritt von Mitgliedern des Stadtrates im Vergleich zur bis anhin gültigen Regelung zu rechnen ist.

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

d. Lösungen anderer Städte und Gemeinden
Ein Vergleich mit anderen Städten und Gemeinden zeigt, dass es keine einheitliche Lösung für den Austritt von voll- oder nebenamtlichen Mitgliedern der Exekutive gibt. Reglemente neueren Datums gehen jedoch alle dahin, dass keine Ruhegehälter mehr ausbezahlt werden, sondern dass Abgangsentschädigungen ausgerichtet werden. Die Rentenansprüche werden in diesen Städten und Gemeinden gleich gehandhabt wie beim Personal (Versicherung in der Pensionskasse mit Beitragsprimat). Einzelne Gemeinden kennen noch das System mit Überbrückungsrenten bis zum ordentlichen Pensionsalter, wie dies auch im bestehenden System von Kriens vorgesehen ist.

e. Reglementstexte im Einzelnen, Reglement über das Dienstverhältnis
Nachstehend werden die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs des Reglements über das Dienstverhältnis des Stadtrates erläutert:

Art. 1 Geltungsbereich
Das Reglement gilt ausschliesslich für die im Amt stehende Stadtpräsidentin sowie die Mitglieder des Stadtrates sowie ihre Nachfolger. Das Reglement gilt ausdrücklich nicht für Stadt- und Gemeinderäte, welche nicht mehr im Amt stehen.

Art. 2 Dienstverhältnis, Beginn und Dauer
Es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches befristetes Dienstverhältnis, welches durch Volkswahl begründet wird. Es endet mit dem Ablauf der Amtsperiode, dem Dienstaustritt (Rücktritt während der Amtsdauer) oder der Amtsenthebung im Verfahren gemäss Art. 108 des Gemeindegesetzes (SRL 150).

Art. 4 Umfang der Tätigkeit, Stellenprozente
Für die Mitglieder des Stadtrates sollen weiterhin 400 Stellenprozente zur Verfügung stehen, wobei sich der Stadtrat ausbedingt, im Rahmen der Rechtsordnung, diese Stellenprozente selber auf die einzelnen Mitglieder verteilen zu können. Da eine Zeiterfassung für höhere Kader nicht zeitgemäss ist, werden das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates davon befreit.

Art. 6 Bestandteile der Besoldung
Wie bis anhin setzt sich die Besoldung aus dem Lohn und den Sozialzulagen zusammen. Der Auslagenersatz wird separat geregelt.

Art. 7 Lohn
Im Reglement übernimmt der Stadtrat die vom Einwohnerrat gutgeheissene Gemeindeinitiative der SVP «Fr. 160'000.00 für ein 80 %-Pensum sind genug». Anstelle der Benennung eines 80 %-Pensums wird jedoch aus Gründen der Praktikabilität der Betrag neu für ein 100 %-Pensum ausgewiesen. So können Pensenänderungen besser nachvollzogen werden. Damit ist jedoch keine Lohnerhöhung für den Stadtrat verbunden.

Art. 8 – 13
Diese Bestimmungen entsprechen dem heutigen Recht und müssen nicht verändert werden.

Art. 14 Auslagenersatz
Anstelle eines Prozentsatzes, schlägt der Stadtrat neu fixe Beträge für die Auslagenvergütung vor. Somit ist sichergestellt, dass die Vergütungen nicht mit der Lohnsumme steigen und wirklich fixiert bleiben. Die vorgeschlagenen Beträge entsprechen exakt der heutigen Regelung. Es ist keine Erhöhung des Auslagenersatzes vorgesehen. Die vorgeschlagene Höhe wird von der AHV-Kontrollstelle als Auslagenersatz akzeptiert. Es rechtfertigt sich, auch weiterhin Pauschalen festzusetzen, um keinen unnötigen administrativen Aufwand zu verursachen. Mit der Aufzählung in Abs. 4 wird erläutert, für welche Art von Auslagen der Ersatz vorgesehen ist. Weitere Auslagen können die Mitglieder des Stadtrates nicht geltend machen.

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

Art. 15 Neben-/Zusatzbeschäftigung
Die möglichen Neben-/Zusatzbeschäftigungen für das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates werden klar definiert und beschrieben.

Art. 16 Beschäftigung ohne Bezug zum Stadtratsmandat
Darunter sind alle Tätigkeiten zu verstehen, welche das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates von sich aus ausführen und keiner der beiden anderen Kategorien gemäss Art. 15 zugeordnet werden können. Solche Nebenbeschäftigungen sind nur möglich, wenn das Pensum für die Stadt weniger als 100 % beträgt. Es ist jedoch erlaubt, mehr als 100 % zu arbeiten. In einem solchen Fall darf sich die Nebenbeschäftigung nicht nachteilig auf die Tätigkeit als Stadtrat auswirken. Entschädigungen für diese Nebenbeschäftigungen gehen ausschliesslich zu Gunsten des Stadtpräsidiums bzw. des Stadtratsmitgliedes, welches diese erwirtschaftet.

Art. 17 Mandate durch Delegation des Einwohnerrates oder des Stadtrates
Wenn der Einwohnerrat oder der Stadtrat das Stadtpräsidium oder ein Mitglied des Stadtrates für die Übernahme einer Funktion ausserhalb der Stadtverwaltung bestimmt oder dem Wahlgremium einen Wahlvorschlag unterbreitet, gehört diese Tätigkeit zum Aufgabengebiet und ist innerhalb des Stadtrats-Pensums zu leisten. Es kann sich um eine Tätigkeit in Behörden, Vorständen und/oder Verwaltungsräten udgl. handeln. Entschädigungen für solche Tätigkeiten fliessen in den Fonds der Stadt gemäss Reglement über die Fonds der Stadt Kriens vom 13. Dezember 2018 (Nr. 9902). Diese Mittel dienen der Entlastung der Stadtkasse indem nicht budgetierte Aufwendungen zum Wohle der Stadt finanziert werden können. Damit das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates für ihre zusätzlichen Aufwendungen und Spesen entschädigt werden, verbleibt jedem Einzelnen aus diesen Tätigkeiten ein Freibetrag von maximal Fr. 5'000.00 pro Person und pro Jahr. Eine ähnliche Regelung wurde vom Parlament 2017 bereits einmal vorgeschlagen (Postulat Tschümperlin: Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates (Nr. 079/2017)).

Art. 18 Nebenbeschäftigung durch öffentliches Amt
Unter diese Kategorie fallen nur Nebenbeschäftigungen, welche durch Volkswahl begründet werden. Die entsprechenden Entschädigungen verbleiben bei demjenigen, welcher diese erwirtschaftet hat.

Art. 19 Arbeitsrechtliche Bestimmungen
Wie bis anhin sollen die Bestimmungen des Personalreglements der Stadt als subsidiäres Recht gelten. Diese Lösung hat sich bewährt und soll beibehalten werden. So kann verhindert werden, dass viele Bestimmungen doppelt geführt werden müssen.

Art. 20 Zuständigkeit bei Uneinigkeit über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis
Um bei Uneinigkeiten über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis eine übergeordnete Instanz zu erhalten, soll die Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG), als Aufsicht über den Stadtrat und die Stadtverwaltung eingesetzt werden. Ansonsten wäre es der Stadtrat als Gremium, welcher über solche Uneinigkeiten entscheiden müsste.

Art. 22 Inkrafttreten
Es rechtfertigt sich, dass das Reglement rückwirkend auf den Legislaturbeginn vom 1. September 2020 in Kraft tritt. So können Gesetzeslücken verhindert werden bzw. es wird verhindert, dass heutiges Recht zur Anwendung gelangt, welches nicht mehr dem Sinn und Geist der neuen Regelungen entspricht. In Anbetracht der klaren Zielgruppe kann die rückwirkende Inkraftsetzung akzeptiert werden, auch wenn diese verpönt ist. Nach Inkrafttreten des Reglements werden die Neben- und Zusatzbeschäftigungen für das Jahr 2020 (September – Dezember) rückwirkend abgerechnet.

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

f. Reglementstexte im Einzelnen, Reglement über die Pensionsordnung

Art. 1 Geltungsbereich
Das Reglement gilt für die aktiven wie auch die ehemaligen Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates. Mit Art. 16 wird jedoch der Besitzstand der ehemaligen Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates gewahrt. Anwendbar sind die Bestimmungen demnach für die Mitglieder des Stadtrates, welche ihr Amt am 1. September 2020 aufgenommen haben.

Art. 2 Pensionskasse
Das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates sind bei der gleichen Pensionskasse versichert, bei welcher auch die Mitarbeitenden der Stadt versichert sind. Massgebend sind die Statuten der Pensionskasse.

Art. 3 Zweck der Austrittsleistungen
Aufgrund des Paradigmawechsels, wonach keine Renten bezahlt werden und stattdessen die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt im Vordergrund steht, wird auf die bisherigen Sonderleistungen verzichtet. Austrittsleistungen werden nicht für Leistungen im Amt ausgerichtet. Dafür erhalten die Mitglieder des Stadtrates den Lohn.

Art. 4 Art und Höhe der Austrittsleistungen, Anspruchsberechtigung
Als Austrittsleistungen werden eine Abgangsentschädigung sowie eine Einlage in die Pensionskasse gewährt. Es ist nicht mehr möglich, ordentliche Rentenleistungen vor dem 65. Geburtstag zu beziehen, mit Ausnahme einer Frühpensionierung gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse. Die Gewährung von Austrittsleistungen wird das Dienstverhältnis nicht verlängern. Sofern der Austritt nach dem vollendeten 65. Altersjahr, durch Tod oder Amtsenthebung erfolgt, besteht kein Anspruch auf eine Austrittsleistung. Dies im Hinblick auf den Zweck der Wiedereingliederung. Bei teilweiser oder voller Invalidität wird die Austrittsleistung nicht gekürzt.

Art. 5 Abgangsentschädigung
Die Abgangsentschädigung beträgt 1/10 des Brutto-Jahresverdienstes pro vollem oder pro rata angebrochenen Amtsjahr, wobei die Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialwerke und der Arbeitnehmerbeitrag an die PK abgezogen werden. Die Abgangsentschädigung wird längstens bis zum 65. Geburtstag ausgerichtet.

Art. 6 Einlage in die Pensionskasse
Für die Zeitdauer, welcher durch die Abgangsentschädigung abgedeckt wird, erhält das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates den Sparbeitrag für die Pensionskasse. Dadurch wird das Vorsorgeverhältnis nicht verlängert.

Art. 7 Ende des Vorsorgeverhältnisses, freiwillige Weiterführung der BVG-Versicherung
Mit dem Amtsende erfolgt der Austritt aus dem Vorsorgeverhältnis. Sofern eine Abwahl oder Nichtnomimation vorliegen, kann das Vorsorgeverhältnis freiwillig weitergeführt werden gemäss den Bestimmungen der Pensionskasse. Sämtliche Beiträge für diese freiwillige Weiterführung gehen zulasten des austretenden Mitglieds des Stadtrates.

Art. 8 Arbeitsmarkt-Massnahmen
Nachdem das Ziel der Pensionsordnung die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ist, können bis zum vollendeten 62. Altersjahr Arbeitsmarkt-Massnahmen geleistet werden. Diese bestehen in internen Beratungen und/oder einem Beitrag von maximal Fr. 20'000.00 für externe Beratungen. Keine Arbeitsmarkt-Massnahmen werden ausbezahlt, wenn eine (Früh-)Rente der Pensionskasse bezogen wird.

Art. 9 Finanzierung
Die Austrittsleistungen werden durch die Stadt finanziert. Ebenfalls wird klar erwähnt, dass die Stadt keine weiteren Leistungen erbringt.

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

Art. 10 Anspruch auf AHV-Ersatzrente
Wenn ein aus dem Stadtrat austretendes Mitglied anstelle einer Beschäftigung eine Frühpensionierung anstrebt, kann für den Zeitraum zwischen dem vollendeten 62. und dem 65. Altersjahr eine AHV-Ersatzrente beansprucht werden. Diese ist jedoch nur erhältlich, wenn eine Altersrente der Pensionskasse beim Austritt beansprucht wird (Frühpension). Längstens wird die AHV-Ersatzrente bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters ausgerichtet.

Art. 11 Finanzierung
Die AHV-Ersatzrente wird durch eine lebenslange Kürzung der Altersrente und einen Beitrag der Stadt finanziert.

Art. 12 Ersatzleistung
Sofern das austretende Mitglied des Stadtrates vor dem vollendeten 65. Altersjahr Anspruch auf die Ausrichtung einer AHV-Ersatzrente hat, aber darauf verzichtet, erhält dieses eine Ersatzleistung in der Höhe des Arbeitgeberbeitrages.

Art. 16 Anwendung bisherigen Rechts
Damit die im heutigen Zeitpunkt noch laufenden Verpflichtungen für ehemalige Stadt- und Gemeindepräsidien sowie Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates weiterhin geleistet werden können, finden die neuen Regelungen keine Anwendung. Diese gelten für die seit dem 1. September 2020 im Amt stehende Stadtpräsidentin und die Mitglieder des Stadtrates.

g. Auswirkungen der neuen Regelung

Mit dem Reglement über das Dienstverhältnis will der Stadtrat die seit längerer Zeit offenen Punkte klar und eindeutig regeln und somit Rechtssicherheit schaffen. Mit diesem Reglement werden die heutigen Entschädigungsansätze weitergeführt. Es findet keine Lohnerhöhung oder Erhöhung des Auslagenersatzes statt. Insbesondere wird der Gemeindeinitiative «160'000 Franken für ein 80 %-Pensum sind genug» weiterhin Rechnung getragen.

Beim Reglement über die Pensionsordnung findet eine Abkehr vom bisherigen Rentenmodell zu einem Modell mit Abgangsentschädigungen statt mit dem Ziel der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt bzw. des ordentlichen Bezugs einer (Früh-)Rente.

Die nachstehenden Entschädigungen berechnen sich anhand der Dienstjahre, der Leistungen an die PK und einer allfälligen Arbeitsmarkt-Massnahme. Nicht berücksichtigt sind Rücktritte während einer laufenden Amtsperiode. Der Berechnung zugrunde liegen folgende Ansätze, wobei diese gerundet sind:

- 1/10 des Jahresverdienstes (brutto)	Fr. 16’200.00	
- AG-Beitrag an Sozialversicherung inkl. PK	Fr. 2’820.00	
- Arbeitsmarkt-Massnahmen	Fr. 20'000.00	(maximal)
- AHV-Ersatzrente (Arbeitgeberbeitrag)	Fr. 33'000.00	(maximal)

Bei den Arbeitgeberbeiträgen an die Pensionskasse handelt es sich um einen Durchschnitt als Berechnungsbeispiel. Die effektiven Beiträge variieren je nach Alter.

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

Auf den aktuellen Stadtrat haben diese Anpassungen folgende Auswirkungen:

Schematische Darstellung:

Stadtrat	Alter 2020 mit Geburtsmonat	Rücktritt 2024	Rücktritt 2028	Rücktritt 2032	Rücktritt 2036
Büchi	55 (Sept.)	4x +	8x o(25)	0	0
Erni	47 (April)	4x +	8x +	12x +	16x o(20)
Frauenknecht	33 (Dez.)	4x +	8x +	12x +	16x +
Frey	38 (März)	4x +	8x +	12x +	16x +
Kaufmann	53 (Nov.)	4x +	8x + / o	3x o(3)	0

Zahl x = Anzahl Abgangsentschädigungen
\+ = Arbeitsmarkt-Massnahmen zusätzlich
o = AHV-Ersatzrente möglich

Darstellung in Franken mit Modellannahmen und max. Beträgen:

Stadtrat	Alter 2020 mit Geburtsmonat	Rücktritt 2024	Rücktritt 2028	Rücktritt 2032	Rücktritt 2036
Büchi	55 (Sept.)	96’080	175’060	0	0
Erni	47 (April)	96’080	172’160	248’240	322’654
Frauenknecht	33 (Dez.)	96’080	172’160	248’240	324’320
Frey	38 (März)	96’080	172’160	248’240	324’320
Kaufmann	53 (Nov.)	96’080	172’160	59’810	0

Wie ausgeführt, handelt es sich um Modellannahmen, welche keinen Anspruch auf Richtigkeit im effektiven Zeitpunkt des Rücktritts eines Mitglieds des Stadtrates haben.

Da ein Paradigmawechsel, weg von einer Rentenlösung zu einer Lösung für die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt stattfindet, sind inskünftig tiefere Austrittsleistungen für das Stadtpräsidium und die Mitglieder des Stadtrates zu erbringen. Beim direkten Übertritt in die Pension durch Erreichen des ordentlichen Pensionsalters, im Moment 65 Jahre für Frauen und Männer, werden keine Austrittsleistungen mehr erbracht, da der Zweck der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt hinfällig ist und die Leistungen als Stadtrat mit dem Lohn abgedeckt wurden.

h. Prüfung der Reglemente

Vor allem die Bestimmungen im Zusammenhang mit den Regelungen der Pensionskasse sind sehr komplex. Aus diesem Grund wurde für die Bearbeitung die PKG als Pensionskasse für das städtische Personal beigezogen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden geprüft und stehen im Einklang mit den Reglementen der PKG. Ebenfalls wurden beide Reglemente von Frau RA Monika Lütolf als externe Juristin geprüft. Auch in dieser Hinsicht entsprechen die Entwürfe den Vorgaben und es sind keine Friktionen mit übergeordnetem Recht absehbar.

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

i. Motion Camenisch: Anpassung des Besoldungsreglements des Gemeinderates (Nr. 108/2018)

Mit seiner Motion verfolgte der Motionär das Ziel einer Teilrevision des Besoldungsreglementes des Gemeinderates mit den Schwerpunkten

- Berücksichtigung der Lohninitiative
- Überdenken der Pensenfrage
- Klare Regelungen in Bezug auf Nebeneinkünfte und Mandate
- Regelungen der Spesenbestimmungen

Der Stadtrat ist überzeugt, mit der vorliegenden Neuauflage des Reglements über das Dienstverhältnis des Stadtrates genau die Punkte der Motion abgearbeitet zu haben und vernünftige Lösungen zu präsentieren.

Die Gemeindeinitiative «160'000 Franken für ein 80 %-Pensum sind genug», welche vom Einwohnerrat angenommen wurde, wird vollständig umgesetzt. Der Stadtrat belässt das Gesamtpensum bei 400 %. Es muss auch weiterhin möglich sein, dass der Stadtrat unter sich diese Pensen verteilen kann. Im Moment erachtet der Stadtrat die Aufteilung in 5 x 80 % als korrekt. Bei den Nebeneinkünften, Mandaten und öffentlichen Ämtern schlägt der Stadtrat eine Lösung vor, wie dies auch bereits der Motionär angeregt hat. Und auch die Bestimmungen zum Auslagenersatz sind klar und transparent und von der AHV-Kontrolle in dieser Höhe als gerechtfertigt anerkannt.

Die Forderungen der Motion wurden allesamt vertieft behandelt und umgesetzt. Der Stadtrat erachtet deshalb die Motion als erfüllt und beantragt dem Einwohnerrat in der 2. Lesung, die Motion als erheblich zu erklären und abzuschreiben.

j. Fremdbestimmung

Im Reglement über das Dienstverhältnis des Stadtrates erhält neu die Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung die Aufgabe, bei Uneinigkeiten über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis einen Entscheid zu treffen. Die neue Kompetenzregelung ist als Fremdbestimmung in die Geschäftsordnung des Einwohnerrates (Nr. 0112) wie folgt aufzunehmen:

Art. 19 Kommission für Finanzen und Gemeindeentwicklung (KFG)
Neu:
[6] Die KFG entscheidet bei Uneinigkeiten über Ansprüche aus dem Dienstverhältnis gemäss Reglement über das Dienstverhältnis des Stadtrates (Nr. 0124).

k. Würdigung des Stadtrates

Der Stadtrat hat seine Tätigkeit unter dem Motto «Frischer Wind» angetreten. Mit den vorliegenden beiden Reglementen unterstreicht der Stadtrat seinen Vorsatz, indem Lösungen für Probleme vorgeschlagen werden, welche die letzte Legislatur und die Zusammenarbeit zwischen Legislative und Exekutive stark belastet haben. Dem Stadtrat ist es ein Anliegen, dass seine Tätigkeit der Belastung und der Herausforderung angemessen entschädigt wird und dass weitere Leistungen so ausgerichtet werden, wie es sich für eine Kaderstelle, unabhängig ob in der Privatwirtschaft oder bei der öffentlichen Hand, geziemt. Es darf nicht vergessen werden, dass die Tätigkeit als Mitglied der Exekutive ein hohes Mass an Einsatzwillen, Belastung, Exponierung in der Öffentlichkeit und viel persönlichem Engagement bedarf. Alle Mitglieder des Stadtrates sind sehr gerne bereit, dies für Kriens zu leisten. Im Gegenzug dürfen auch adäquate Bedingungen für das Dienstverhältnis und für einen allfälligen Rücktritt erwartet werden.

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

Ob und wie das Thema der Amtszeitbeschränkung der Exekutive aufgenommen wird, soll der Einwohnerrat diskutieren. Ebenfalls wird transparent aufgezeigt, wie hoch die Kosten für den Austritt der Stadträte am Ende der letzten Legislatur ausfällt. Die Jahresrechnung 2020 wird sich dadurch um rund 2,4 Millionen Franken verschlechtern. Geld, welches in den nächsten Jahren eingespart werden muss.

Der Stadtrat ist der Überzeugung, dass er mit der Vorlage der beiden Reglemente Dienstverhältnis und Pensionsordnung des Stadtrates diesen Spagat gut gemeistert hat und dass somit für die Zukunft klare und verständliche Regelungen vorliegen, welche allen Beteiligten dienen und eine erspriessliche Zusammenarbeit versprechen. Der Stadtrat geht einen grossen und mutigen Schritt in die Zukunft.

Antrag

Der Stadtrat beantragt

die Reglemente über das Dienstverhältnis des Stadtrates und über die Pensionsordnung des Stadtrates in 1. Lesung zu beraten.

Berichterstattung durch Stadtpräsidentin Christine Kaufmann-Wolf

Stadtrat Kriens

Christine Kaufmann-Wolf Stadtpräsidentin	Guido Solari Stadtschreiber

Stadtplatz 1
CH-6010 Kriens
kriens.ch

kriens